

Thomas Mock
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank BLZ 270 400 80 Konto 2805228002
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 07.07.2026

An
Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
7. Senat
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

beA

Az. 7 D 182/25.AK

Sehr geehrter Herr Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Korella,

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Frank von Wirth
gegen
Städteregion Aachen

Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass die Richtwerte der TA-Lärm § 6 Abs. 1 bei einem Pflegeheim strikt eingehalten werden müssen, ohne Abzüge für angrenzende Gewerbegebiete oder bereits bestehende Lärmbelastungen.

Die Städteregion Aachen hat bereits das Pflegeheim am CAP Baesweiler nicht in den BimSchG Genehmigungen für 3 bereits bestehende Nordex N 149 Anlagen und aktuell zwei geplante Nordex N 149 Anlage berücksichtigt. Ebenso wenig den gerichtlichen Vergleich aus 2006, sowie den städtebaulichen Vertrag aus 2003.

Über die Stadt Ugingen wurde ein DEKRA Gutachten von - wie hier - baugleichen Nordex Typ N 149 bekannt, dass durch die Gemeinde in Auftrag gegeben wurde, nach dem die Lärmbelastungen unerträglich wurden.. Bei den für das Stadtgebiet Baesweiler **baugleichen Nordex Typ N 149 Anlagen** wurde **Tonhaltigkeit** und ein belastendes Brummen (tieffrequenter Schall) festgestellt. Die im Auftrag des Vorhabenträgers erstellte Prognose wirts keinerlei solche Emissionen usw auf. Eine nivellierte Prognose mit Durchschnittswerten kann eine ortsbezogene Messung nicht ersetzen. Jedwede Ersatzmessungen an anderen

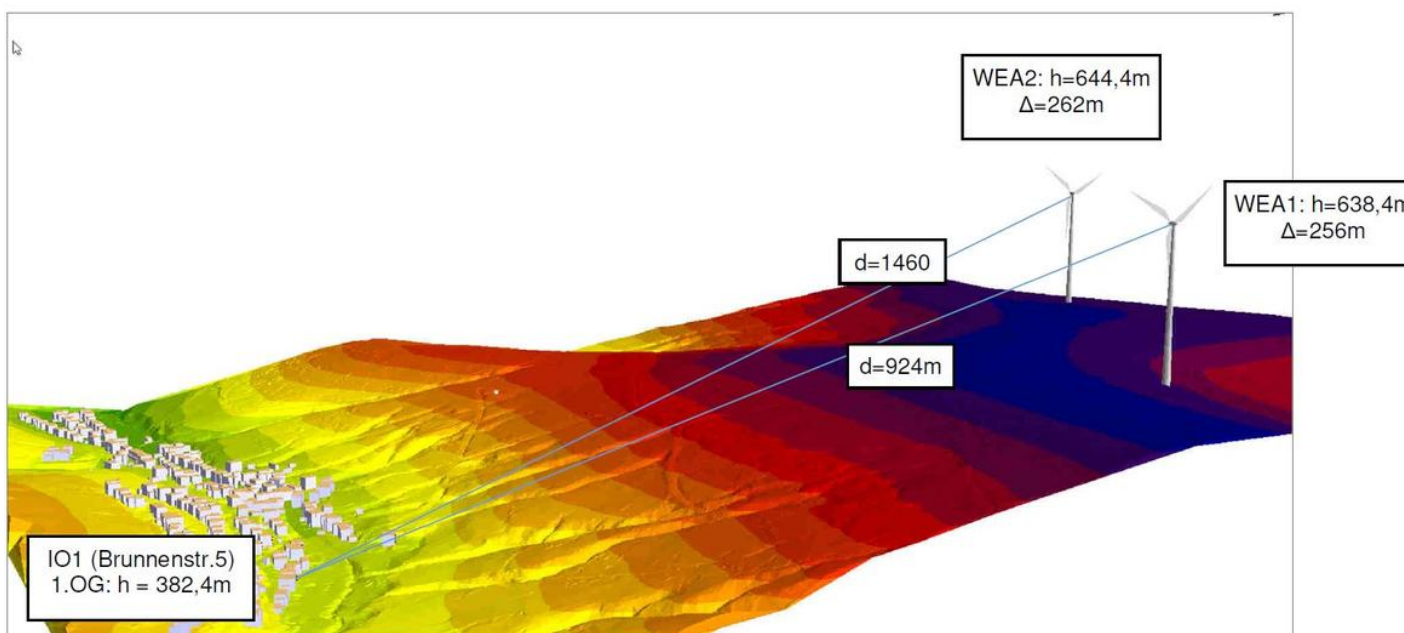
Orten sind und können kein Ersatz sein, wie dieses Beispiel zeigt. Das DEKRA Gutachten wurde aktuell vom Unterzeichner angefordert und wird unaufgefordert dem OVG im laufenden Verfahren vorgelegt werden, soweit es der Unterzeichner vor der mündlichen Verhandlung erreicht.

Es handelt sich sowohl um dort wie hier identische Anlagen wie auch vergleichbare Abstände.

Siehe ausführlich zu den Überschreitungen der Richtwerte:

<https://www.uhingen.de/mitteilung/Windpark-Koenigseiche-Ueberschreitung-der-Richtwerte-article5995>

Auszug aus dem Bericht:



Ein von der Stadt Uhingen in Auftrag gegebenes DEKRA-Gutachten belegt, dass der Windpark Königseiche oberhalb des Ortsteils Baierneck die zulässigen Lärmgrenzwerte überschreitet. Der Betreiber hat die Anlagen als Reaktion auf die Messergebnisse freiwillig abgeschaltet.

Die zentralen Ergebnisse und Details des DEKRA -

Schallgutachtens: Grenzwertüberschreitung: Es wurden wiederholt Lärmwerte von über 40 dB(A) im Nachtbereich gemessen. **Störende Brummtönlichkeit:**

Neben der generellen Lautstärke stellte die DEKRA einen **tieffrequenten Brummtton** fest, der bei nahezu allen Windgeschwindigkeiten auftritt und die Belastung um weitere 5 dB(A) erhöht.

Maßnahmen: Die Stadtverwaltung Uhingen hat die Ergebnisse an das zuständige Landratsamt Göppingen übergeben. Der Betreiber schaltete die Windkraftanlagen daraufhin vorläufig ab, um Lösungen zur Lärmreduzierung zu finden.

Beweis: offizielle Stellungnahme der Stadt Uhingen

<https://www.uhingen.de/mitteilung/Windpark-Koenigseiche-Ueberschreitung-der-Richtwerte-article5995>

Anlage

Ein Antrag nach UIG wurde bisher nicht beantwortet.

Das ist kein Einzelfall, wie die weiteren Beispiele Oberwiera und Münster (Fall Hollenhorst mit einem Brummtton der Anlage, die aufgrund der Unerträglichkeit des Brummttons zur Geschäftsaufgabe der Spedition mit Millionenschäden und später dem Abbau der Anlage führte. Das Verfahren ist dem Senat bestens bekannt. Die Familie Hollenhorst ist auch durch das zögerliche Verhalten der Gerichte um Millionen gebracht worden. Der Unterzeichner hat mit der Familie vor Ort umfangreiche Gespräche und Recherchen durchgeführt.

Die Entscheidung des OVG Münster 8 A 500/20 vom 13.07.21 liest sich angesichts der parallelen wie anschließenden faktischen Entwicklung vor Ort wie aus der Realität gefallen und unterstreicht, dass Zahlen auf dem Papier bei heutigen Windanlagen und den Schall-Emissionen eine eher untergeordnete Bedeutung haben.

Beweis: Zeugnis des Herrn Hollenhorst, Münster

In Oberwiera war die Lärmbelastung ebenfalls so unerträglich, dass die Anlage nach drei Jahren des betriebs trotz aller technischen versuche abgebaut wird. Auch das ist völlig unzweifelhaft ein Zeichen für die tieffrequenten Emissionsbelastungen, da die Anlage sonst nicht abgebaut worden wäre.

Beweis: Die Welt, 18.06.26 – Rückbau eines XXL-Windrads sorgt für Fragen

<https://www.welt.de/regionales/sachsen/article6a33b072a7834e0047eedede/nach-2-5-jahren-rueckbau-eines-xxl-windrads-sorgt-fuer-fragen.html>

Anlage

Eine von der Städteregion Aachen zwischenzeitlich vorgelegte Messung der drei existierenden Nordex Typ 149 Anlagen im Feld von Baesweiler-West vom 31.01.2025 zeigt als Parteigutachten ähnliche Parallelen, wie die vom Betreiber in der Stadt Ugingen vorgelegte Partei-Messung.

Beweis: Vorlage der Messung bzw. Gutachten vom 31.01.2025 der Windtest Grevenbroich.

Die von der Städteregion Aachen vorgelegte Information zur Messung und das Gutachten vom 31.01.2025 ist unvollständig. Es fehlten ein Wetterbericht, die Windrichtung, die Windgeschwindigkeit, die Temperatur und die Rotorblatt-Einstellungen bei der Messung. Zur Bodendämpfung fehlen auch die Angaben.

Zudem ist die Messung von Windtest durchgeführt worden, alos dem Büro, das auch die Prognose erstellt hat. Ein solches Zusammenwirke ist bekanntlich wegen offensichtlicher Befangenheit unzulässig und macht solche Messungen wie auch dann die zuvor erstellte Prognose wertlos. Es ist bemerkenswert, dass es solchen Filz immer noch gibt. Er wird nicht hingenommen, vielmehr sind Prognose wie auch Messungen usw wertlos, da offensichtlich Parteiinteressen durchgesetzt werden sollen.

Auch die damit korrespondierenden wie notwendigen Daten der Datalogs der Anlagen werden dem Kläger vorenthalten. Zur Herausgabe der Datalogs der 3 Anlagen läuft seit 2024 ein Verfahren beim VG Aachen

Beweis: - Vorlage der Akten VG AC, Az. 6 K 1051/24, 6 K 1053/24 + 6 K 1054/24.

- Zeugenvernehmung Vorsitzender Richter Dr. Skibba, VG Aachen

Die drei existierenden Nordex Typ N 149 Anlagen im Feld von Baesweiler-West sind **als Vorbelastung** für die beiden neuen BimSchG Genehmigungen für die beiden neuen Nordex Typ 149 Anlagen zu werten, wovon eine Anlage ja als Referenzklage vom Kläger beklagt wird. Hinzu kommen weitere zwei Anlagen auf Alsdorfer Stadtgebiet und weitere zwei Anlagen auf Herzogenrather Stadtgebiet, **die ebenfalls als Vorbelastung zu bewerten sind..**

Es wird beantragt

über die DEKRA ein unabhängiges Gutachten (Abnahme-Messungen vor Ort) für die drei existierenden drei Nordex Typ 149 Anlagen zu erstellen. Ein unabhängiges Gutachten ist zwingend erforderlich, um die Vorbelastung für die beiden neuen Nordex Typ 149 Anlagen zu ermitteln und aufgrund der dargestellten Indizien der weit über Standard-Prognosen

hinausgehenden Belastungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. durch diesen und ähnliche Anlagentypen.

Niederfrequenter Schall bzw tieffrequenter Schall und Infraschall

Nachfolgend wird an die Klagebegründung angeknüpft anhand der zwischenzeitlichen wissenschaftlichen Forschung hierzu die Korrelation mit obigen Anlagenproblemen dargelegt was in der Summe nicht mehr nur einen Diskurs darstellt, sondern die Beklagte und Beigeladene zwingt zu diesem Emissionsverhalten, wie bei hörbarem Schall gemäß dB(A) Prognosen und örtliche Abnahmemessungen in der Genehmigung festzuschreiben. Die dem Beigeladenen obliegende Beweislast ist damit erbracht und darf nicht länger zu einer die Belastungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relativierenden Beweislastumkehr führen bzw. benutzt werden.

Niederfrequenter Schall kann nicht in dB(A) erfasst werden. Hierzu eignen sich ausschliesslich dB(z) oder dB-unbewertet.

Die hierzu vorgelegten Ausführungen in der Windtest-Prognose vom 10.05.24 S.21/37 sind nicht nur allgemein gehalten und haben keinen Bezug zu den hier genehmigten Anlagen (Die Zitate und Literatur beziehen sich auf über 10 Jahre alte Messungen an durchweg sehr viel kleineren Anlagen, zudem nur auf Messungen von Einzelanlagen. Messungen durch summierende Wirkungen einer größeren Anzahl von Anlagen fehlen gänzlich).

Hier sollen zudem eine Vielzahl besonders leistungsstarker Anlagen errichtet und betrieben werden. Einige werden bereits betrieben. Deren Summenwirkung hat dann eine besonders starke Wirkung. Eine Extrapolation der Ergebnisse der kleineren Anlagen auf die hier genehmigten großen Anlagen verbietet sich schon aus physikalischen Gesetzmäßigkeiten, ohne dass es dazu Verweise auf Studien brauchte. Auch dies disqualifiziert die Windtest-Prognose zu einer auftraggebergemäß einseitigen Sicht der gesundheitlichen Belastung des Klägers und seiner Familie.

Dem stehe die neuen wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen entgegen.

Hierzu die neue wissenschaftliche Untersuchung von Prof Ken Mattson

Efficient finite difference modeling of infrasound propagation in realistic 3D domains:
Validation with wind turbine measurements

In Applied acoustics (APAC) 243(2026)111156

Effiziente Finite-Differenzen-Modellierung der Infraschallausbreitung in realistischen
3D-Umgebungen: Validierung mit Windturbinenmessungen

Siehe

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0003682X25006280>

zur Belastung von Infraschall durch Windanlagen in der originalen englischen Fassung und in einer deutschen Übersetzung vorgelegt.

Prof Mattsson veröffentlicht nach umfangreichen Messungen ein belastbares Instrumentarium mit dem Infraschall bzw. tieffrequenter Schall erstmals realistisch gemessen werden kann

Die Überprüfung der Messanordnung/Messgeräte erfolgte durch Konvergenzstudien gegen hochaufgelöste Benchmark, sowohl in zwei als auch in drei räumlichen Dimensionen, während die Validierung mit hochwertigen Infraschallmessungen von zwei modernen Windparks in Schweden durchgeführt wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass moderne, großflächige Windkraftanlagen deutlich höhere Infraschallwerte erzeugen als bei älteren, kleineren Anlagen. Diese Ergebnisse fördern nicht nur das Verständnis der akustischen Eigenschaften zeitgenössischer Windkraftanlagen und bieten eine wichtige Orientierungshilfe für die Bewertung ihrer potenziellen ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen, sondern unterstreichen die Bedeutung von Infraschall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gerade bei der neuen Anlagengeneration, wie sie in diesem Verfahren Gegenstand ist.

Hinzu kommen die Besonderheit nach DIN 45680

Bei der Überprüfung anhand der Kriterien, ob tieffrequenter Schall vorliegt, wurde häufig der Fehler gemacht, diese überprüfende Messung außerhalb des Hauses durchzuführen. Bei der DIN 45680 wird nämlich die Messung nicht vor der Hausfassade vorgenommen, sondern innerhalb des Raumes, der nach Aussage der Betroffenen am stärksten vom Lärm betroffen ist. Bedingung ist aber, dass dieser Raum nicht nur gelegentlich genutzt wird. Auch ist zu beachten, dass innerhalb dieses Raumes an der Stelle zu messen ist, an der der Lärm am deutlichsten wahrgenommen wird. Auf die Bildung von Moden wird nochmals hingewiesen (siehe Klagebegründung). Da sich der Schall in der Regel entweder in der Nähe einer Wand oder einer Ecke am ehesten verstärkend überlagert (reflektiert) sind hier die Messungen vorzunehmen.

All das fehlt Extrapolationen, die vor Jahren an kleinen Anlagen vorgenommen wurde bei der hier und sind beklagten Gross-Anlage irrelevant, da nicht aussagekräftig.

Beweispflichtig ist der Vorhabenträger.

Untersuchung Dr. Kaula

Eine weitere Anfang Februar 2026 veröffentlichte Studie hierzu stammt von Dr. Stephan Kaula

Aerodynamische Emissionen von Windkraftanlagen – neue physikalische Einordnung und ihre rechtliche Relevanz

Die Emissionen von Windkraftanlagen werden bislang nahezu ausschließlich unter einem klassischen akustischen Paradigma bewertet. Niederfrequente Phänomene werden dabei als „Infraschall“ im Sinne hörbaren Schalls unterhalb von 20 Hz verstanden. Dieses Modell setzt implizit voraus, dass Windkraftanlagen auf der Lee-Seite wie schwingende Schallquellen wirken und kontinuierliche, harmonische Druckwellen erzeugen, die sich mit etablierten pegelbasierten Lärmgrößen adäquat erfassen lassen.

Die neue Studie von Dr. Stephan Kaula zeigt, dass diese Annahme physikalisch nicht zutrifft. Windkraftanlagen erzeugen auf der Lee-Seite keine schwingenden Schallquellen. Diese wird nachfolgend wie folgt zusammengefasst. Ihre Emissionen entstehen primär aus aerodynamischen Prozessen: Neben den Emissionen über die Flächen der Rotorblätter erzeugt jeder Rotorblattdurchgang ein diskretes, zeitlich begrenztes Strömungs- und Druckereignis. Diese Ereignisse wiederholen sich periodisch, sind aber ihrem Ursprung nach nicht harmonisch. Es handelt sich nicht um eine kontinuierliche Oszillation, sondern um die periodische Abfolge strukturierter Druckimpulse.

Zur präzisen Beschreibung und Abgrenzung dieser zeitlichen Struktur führt Dr. Kaula den Begriff der Windrad-Emissionssignaturen (Wind Turbine Emission Signatures, WTES) ein. WTES bezeichnen die charakteristische Abfolge impulsdominierter Druckereignisse, wie sie aus der aerodynamischen Energiekaskade von Windkraftanlagen hervorgehen. Ihre spektralen Linien entstehen nicht aus realen Schwingungen, sondern als mathematische Folge der periodischen Wiederkehr diskreter Einzelereignisse.

Entlang einer mehrstufigen Energiekaskade lassen sich vier Emissionsformen unterscheiden:

1. Aerodynamisch getaktete Volumenstrom-Modulation im Rotor-Nachlauf (strömungsgebunden, nicht akustisch).
2. Lokale impulsive Drucktransienten bei abrupten Strömungsabbrüchen oder Interaktionen.
3. Übergang zu propagierenden, akustisch beschreibbaren impulsiven Infrasingalen.

4. Dissipation und spektrale Transformation bei weiterer Ausbreitung, mit einer spektralen Annäherung an harmonischen Infraschall, wobei der Impulscharakter jedoch auch in großer Entfernung erhalten bleibt.

Diese Emissionsformen sind keine getrennten Phänomene, sondern unterschiedliche Manifestationen desselben aerodynamischen Ursprungs. In realen Expositionssituationen können sie gleichzeitig oder intermittierend auftreten und lokal stark variieren.

Physiologisch sind solche impulsdominierten Drucksignaturen nicht primär als „Schall“ relevant, sondern als mechanische Reize. Der plausibelste Kopplungspfad ist das vestibulo-cochleäre System des Innenohrs. Dieses reagiert besonders empfindlich auf niederfrequente Druckgradienten und Flüssigkeitsverschiebungen. Entscheidend ist: Eine solche Aktivierung setzt keine bewusste Hörwahrnehmung voraus. Auch subperzeptive Reize können vestibuläre und autonome Antworten auslösen.

Zeitlich strukturierte, repetitive Druckimpulse wirken bevorzugt über diesen Pfad. Steile Übergänge und Impulsfolgen erzeugen transiente sensorische Antworten, während langsam variierende, harmonische Reize vergleichbarer Größe weitgehend adaptiert werden. Damit wird verständlich, weshalb gesundheitlich relevante Effekte auch bei sehr niedrigen, nach klassischen Maßstäben „unauffälligen“ Schalldruckpegeln auftreten können.

Besonders ausgeprägt ist diese Wirkung in physiologisch vulnerablen Zuständen wie Ruhe und Schlaf. In diesen Phasen ist die sensorische Maskierung reduziert und die autonome Regulation empfindlicher; selbst subperzeptive mechanische Reize können funktionelle Wirkung entfalten.

Schlafstörungen, innere Unruhe, Konzentrationsprobleme oder diffuse Gleichgewichtsbeschwerden lassen sich in diesem Rahmen als Ausdruck vestibulo-cochleärer und autonomer Aktivierung verstehen – ohne Rückgriff auf bewusste Schallwahrnehmung oder psychologische Attribution.

Für die rechtliche Bewertung folgt daraus:

- Die bisherige pegelbasierte, rein akustische Einordnung stellt einen kategorialen Engpass dar.
- Sie erfasst Aspekte klassischer Lärmbelastung, verfehlt jedoch die spezifische Natur aerodynamisch erzeugter, impulsdominierter Drucksignaturen.
- Zentrale Expositionseigenschaften – Zeitstruktur, Impulsivität, Wiederholung der Einzelereignisse – werden systematisch ausgeblendet.
- Gesundheitlich relevante Wirkungen können unterhalb etablierter Richt- und Grenzwerte auftreten, ohne dass dies im bisherigen Bewertungsrahmen sichtbar wird.

Das Konzept der Windrad-Emissionssignaturen verbindet erstmals kohärent Emissionsphysik, reale Messsignale und bekannte Prinzipien der Sinnes- und Neurophysiologie. Es begründet einen Paradigmenwechsel: weg von ausschließlich pegel- und wahrnehmungsorientierten Maßstäben, hin zu physikalisch und physiologisch begründeten, zeit- und struktursensitiven Bewertungsansätzen.

Damit wird eine neue Grundlage für Vorsorge-, Abwägungs- und Zumutbarkeitsfragen geschaffen. Die Emissionen von Windkraftanlagen können erstmals in einer Weise beurteilt werden, die ihrer physikalischen Natur und ihrer potenziellen biologischen Relevanz gleichermaßen gerecht wird.

In dieser Konstellation erhält die Frage der Beweislast ein neues Gewicht. Wenn ein Emissionsphänomen physikalisch anders beschaffen ist als bislang angenommen und zentrale Wirkungseigenschaften durch die etablierten Mess- und Bewertungsverfahren systematisch nicht erfasst werden, kann das Ausbleiben eines Nachweises innerhalb dieses Rahmens nicht mehr als Beleg der Unschädlichkeit gelten.

Unter diesen Bedingungen verschiebt sich der Bezugsrahmen: Nicht die Betroffenen haben primär zu beweisen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, sondern Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden müssen darlegen, dass die konkrete Exposition – einschließlich ihrer zeitlichen Struktur und Impulsivität – gesundheitlich unbedenklich ist im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG. Dies ist die konsequente Anwendung des gesundheitlichen Schutzprinzips auf ein bislang falsch gerahmtes Emissionsphänomen.

Beweis: Der zugrunde liegende Fachartikel ist seit dem 31.01.2026 im peer-reviewten *Journal Medical Research Archives* (European Society of Medicine) veröffentlicht:
<https://esmed.org/MRA/mra/article/view/7201>

Rechtsprechung zu tieffrequentem Schall und seine nachteiligen Folgen für die Gesundheit im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG.in Frankreich

In ähnlicher Konstellation wie zuvor die neuen Studien zuvor zeigen hat eine neue Gerichts Entscheidung in Frankreich derart betroffenen Anwohnern sogar eine Entschädigung zugesprochen

<https://www.lefigaro.fr/actualite-france/la-justice-fait-le-lien-entre-les-problemes-de-sante-d-une-habitante-de-la-somme-et-la-proximite-d-un-parc-eolien-20260122>

Übersetzung:

BERICHT – Der Straßburger Gerichtshof urteilte, dass der Betrieb der Windkraftanlagen „die unmittelbare und sichere Ursache für den Stress und die Angstzustände“ der Klägerin sei.

Schwindel, Schlafstörungen, Angstzustände und Konzentrationsprobleme: Diese Beschwerden, über die Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen wiederholt berichteten, wurden von den Gerichten berücksichtigt. In einem Urteil vom 13. November stellten die Zivilrichter des Straßburger Gerichtshofs einen Zusammenhang zwischen dem sich verschlechternden Gesundheitszustand einer Bewohnerin eines Dorfes in der Somme-Region und den zwölf Windkraftanlagen am Ende ihres Gartens her.

„Das Gericht stellt fest, dass der Betrieb der Windkraftanlagen in der Nähe des Hauses von Frau [Name] die unmittelbare und sichere Ursache für den Stress und die Angstzustände der Klägerin ist“, heißt es in dem Dokument. Ein Erfolg für Rechtsanwalt Philippe Bodereau, der das Verfahren eingeleitet hatte. „Zum ersten Mal“, sagte er, „wurde ein Zusammenhang zwischen dem Betrieb von Windkraftanlagen und körperlichen sowie psychischen Gesundheitsproblemen hergestellt.“ Dieser Zusammenhang ist alles andere als offensichtlich. Diese Beschwerden, von Betroffenen als „Windturbinensyndrom“ bezeichnet, sind ein kontroverses Thema.

In Frankreich gibt es rund 9.700 Windkraftanlagen.

Der Rechtsstreit wurde **bereits 2017 anhängig gemacht**. Viele Jahre, mit Gutachten, Beweisaufnahmen, Ortsbesichtigungen, medizinischen Bewertungen usw. Es handelt sich aber um ein **aktuelles Urteil**, nämlich: „*jugement du 13 novembre 2025*“ –

Es handelt sich um eine separate Klage gegenüber dem bekannten Berufungsurteil, (**Toulouse 2021 (Cour d'appel)**): – Kläger: ein Ehepaar, siehe Urteil in deutsch, **Anlage**

in dem sich allerdings auf das Urteil des Berufungsgerichtes bezogen wird

Das aktuelle neue Urteil bezieht sich auf:

- Verfahren eingeleitet: **2017**
- Entscheidung des *Tribunal judiciaire de Strasbourg*: **13. November 2025**
- Berichterstattung: **Anfang 2026**

Damit ist es inhaltlich ein **neues, aktuelles Urteil**, auch wenn das Aktenzeichen auf ein langes laufendes Verfahren zurückgeht.

Das ist sogar besonders aussagekräftig:

Dieses Gericht hat **nach jahrelanger Beweisaufnahme** und im Wissen um die gesamte öffentliche Debatte – inklusive der Toulouse-Entscheidung von 2021 – nun ausdrücklich formuliert:

„cause directe et certaine“

Also nicht bloß: *möglich, denkbar, subjektiv empfunden* – sondern: **direkt und sicher verursacht, also kausal**, genau darin liegt die eigentliche Bedeutung dieses Urteils.

Übersetzung des Artikels: Von Angélique Négoni

Bericht:

Das Gericht (Tribunal judiciaire) in Straßburg hat entschieden, dass der Betrieb der Windenergieanlagen „die direkte und sichere Ursache des von der Klägerin empfundenen Stresses und der Angst“ sei.

Schwindel, Schlafstörungen, Ängste, Konzentrationsprobleme: Diese Beschwerden, die von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen immer wieder geschildert werden, sind von der Justiz aufgegriffen worden. In einem Urteil „vom 13. November“ stellen die Zivilrichter des Tribunal judiciaire de Strasbourg tatsächlich einen Zusammenhang her zwischen der Verschlechterung des Gesundheitszustands einer Bewohnerin eines Dorfes im Département Somme und den zwölf Windrädern, die „am Ende ihres Gartens“ errichtet wurden.

„Das Gericht hält fest, dass der Betrieb der in der Nähe der Wohnung von Frau ... errichteten Windenergieanlagen die direkte und sichere Ursache des Stresses und der Angst ist, die die Betroffene empfindet“, heißt es in dem Dokument. Ein Erfolg für Rechtsanwalt Philippe Bodereau, der dieses Verfahren angestoßen hat. „Zum ersten Mal“, sagt er, „stellt man eine Beziehung her zwischen dem Betrieb von Windkraft ... und den Störungen der körperlichen ...“

Weitere Studien und Untersuchungen zum niederfrequenten Schall durch die neue Generation von Großanlagen mit signifikant geringeren Umdrehungen pro Minute und infolgedessen erhöhten Immissionen im niederfrequenten Bereich

Wissenschaftliche Evidenzlage zu gesundheitlich relevanten Windenergieanlagen-Emissionen im Kontext des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

im Anschluss an obige Überlegungen zur Einordnung von Windenergieanlagen-Emissionen als betriebsbedingte Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird die aktuelle wissenschaftliche Evidenzlage in einer für die rechtliche Bewertung relevanten Weise zusammengefasst.

1. Ausgangspunkt: Fehlende tragfähige Negativfeststellung

Zentral ist aus meiner Sicht nicht primär der Nachweis konkreter Gesundheitsschäden im Einzelfall, sondern ein methodischer Mangel der bisherigen Bewertung:

Es existiert **keine belastbare wissenschaftliche Grundlage für die Annahme einer generellen gesundheitlichen Unbedenklichkeit** strukturierter Windenergieanlagen-Emissionen.

Dies ergibt sich nicht aus Einzelstudien, sondern aus der konsistenten Zusammenschau mehrerer unabhängiger Forschungsstränge.

Die derzeitige behördliche Bewertung basiert im Wesentlichen auf energetischen Mittelwerten (z. B. LAeq) und der Hörschwelle. Diese erfassen jedoch nachweislich nicht alle physikalisch relevanten Eigenschaften der Emissionen, insbesondere nicht deren zeitliche Struktur und Impulscharakter.

2. Konvergenz unabhängiger Evidenzlinien („belastbare Studien“)

Die wissenschaftliche Relevanz ergibt sich aus der **Konvergenz von vier unterschiedlichen, methodisch unabhängigen Forschungsansätzen**, die in ihrer Gesamtheit ein konsistentes Bild ergeben:

A Mattsson et al (siehe auch oben)

Physikalische Plausibilität und Transportmechanismen

Arbeiten von Mattsson et al. (2026) zeigen, dass niederfrequente, strukturierte Drucksignale realistisch modelliert und über relevante Distanzen transportiert werden können.

Wake-Dynamik und Richtwirkung führen zu **inhomogenen Expositionsfeldern**, insbesondere in Hauptwindrichtung.

→ Juristisch relevant: Die Emission ist **nicht diffus und nicht lokal begrenzt**, sondern potenziell gezielt wirksam.

B Kaula (siehe auch oben)

Charakter der Emission (nicht-harmonisch, impulsdominiert)

Die aerodynamische Analyse (Kaula 2026) zeigt, dass es sich nicht primär um „Schall“ im klassischen Sinne handelt, sondern um **strukturierte, impulsartige Druck- und Volumenstromsignaturen**.

→ Entscheidender Punkt: Diese werden durch die üblichen akustischen Bewertungsgrößen **systematisch unterschätzt oder gar nicht erfasst**.

Es muss deshalb gem dB(Z) oder dB unbewertet zugrunde gelegt werden.

C.1.- Studien von Chiu et al

Objektive physiologische Reagibilität

Chiu et al.: Veränderungen der Herzratenvariabilität unter Exposition

Ascone et al.: morphometrische Hirnveränderungen unter kontrollierter Infraschallexposition

Epidemiologische Studien (Poulsen, Bräuner): Zusammenhänge mit Schlafmedikation, Depression, Vorhofflimmern

→ Juristisch relevant: Es liegen **objektive, messbare biologische Endpunkte** vor – unabhängig von subjektiver Belästigung.

→ Juristisch relevant: Es liegen **objektive, messbare biologische Endpunkte** vor – unabhängig von subjektiver Belästigung.

C.2. Ascone et al.

Experimentelle Humanstudien (Ascone et al.)

randomisierte, kontrollierte Langzeitexposition gegenüber Infraschall

Ergebnis: **morphometrisch nachweisbare Veränderungen definierter Hirnareale**

gleichzeitig: keine konsistenten klinischen Symptome

vorsichtige Interpretation durch die Autoren selbst

Der Begriff beschreibt morphometrische Messungen, bei denen mittels moderner Neuroimaging-Verfahren (z. B. MRT) Veränderungen in der Struktur des Gehirns untersucht werden. Ein zentrales Verfahren hierfür ist die Voxel-basierte Morphometrie (VBM), die in der Neuroforschung (u. a. von Gruppen um L. Ascone und S. Kühn) eingesetzt wird. Dabei wird die graue und weiße Substanz in sehr kleine 3D-Volumenelemente (Voxel) unterteilt, um regionale Volumenveränderungen oder strukturelle Unterschiede in bestimmten Hirnarealen quantitativ zu erfassen.

Da sich der Begriff nicht auf eine einzelne spezifische Studie reduzieren lässt, sind hier die typischen Anwendungsbereiche in der Forschung, die solche morphometrischen Veränderungen nachweisen:

- **Neuroplastizität:** Strukturelle Anpassungen von Hirnregionen (z. B. Hippocampus, präfrontaler Kortex) durch Training oder Umweltreize.
- **Psychiatrische Erkrankungen:** Veränderungen von definierten Hirnarealen bei Störungen wie Schizophrenie oder affektiven Störungen.
- **Klinische Verlaufsstudien:** Kartierung des Fortschreitens von Krankheiten (z.B. neurodegenerative Erkrankungen oder Ataxien) durch Abgleich spezifischer Hirnatrophien.

Untersuchungen dieser Art (wie beispielsweise zu den neuronalen Effekten von Infraschall auf die mentale Gesundheit oder der Evaluation von psychiatrischen Umgebungen) nutzen diese automatisierten Bildanalyseverfahren, um neurobiologische Korrelate quantitativ sichtbar zu machen

Wirkungsweise: Die Untersuchung unterstützt die Annahme, dass Infraschall das Innenohr (speziell die äußeren Haarzellen und das Gleichgewichtsorgan) sowie Druckrezeptoren im Körper stimulieren kann. Diese Signale gelangen in regulatorisch aktive Zentren des Gehirns, auch wenn sie nicht als Ton wahrgenommen werden

Zwischenergebnis

Die Studie belegt eine **objektive neurobiologische Reagibilität unterhalb der Wahrnehmungsschwelle**, ohne dass daraus unmittelbar klinische Krankheitsbilder abgeleitet werden können.

Lärmforschung (Verkehrslärm) Mainz

Übertragbarkeit aus der Lärmwirkungsforschung

Die **aktuelle Mainzer Verkehrslärmstudie vom 27.02.26 zeigt,**

<https://presse.uni-mainz.de/strassenlaerm-kann-bereits-nach-einer-einigen-nacht-das-herz-kreislauf-system-schaedigen/>

dass kardiovaskulär relevante physiologische Reaktionen bereits bei mittleren Lärmpegeln unterhalb von 45 dB auftreten.

Gesundheitlich relevante Effekte sind nicht auf hohe oder bewusst wahrnehmbare Pegel beschränkt.

Das stützt die zentrale Annahme, dass eine rein pegelfixierte Bewertung gesundheitlicher Wirkungen unzureichend sein kann.

Juristische Bewertung der Evidenzlage

Aus dieser Zusammenschau ergibt sich kein isolierter Einzelhinweis, sondern:
eine konsistente, interdisziplinär gestützte Evidenzstruktur, die eine gesundheitliche Relevanz plausibel macht.

Entscheidend ist dabei:

Die physikalische Existenz und Reichweite der Emission ist belegt

Die besondere Struktur (Impulsivität) ist beschrieben

Die biologische Reagibilität ist experimentell und epidemiologisch gestützt

Die derzeitige Bewertungsmethodik weist erkennbare Lücken auf

Damit liegt aus wissenschaftlicher Sicht mindestens eine:

„hinreichend plausible Möglichkeit gesundheitlich nachteiliger Wirkungen“
vor.

Konsequenz im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Vor diesem Hintergrund erscheint folgende Argumentation tragfähig:

Die Emissionen von Windanlagen sind **unstreitig betriebsbedingt**

Sie weisen physikalische Eigenschaften auf, die **biologisch wirksam sein können**

Die bestehende Bewertungssystematik erfasst diese Eigenschaften **nicht vollständig**

Eine **Negativfeststellung (Unschädlichkeit)** ist wissenschaftlich nicht möglich

Daraus folgt:

Bei unzureichenden Abständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen bzw eintreten können.

Dies betrifft insbesondere Situationen mit:

Hauptwindrichtung (Downwind-Exposition)

komplexer Topographie

Nähe zu Wohnbebauung (< 1.500–2.000 m)

Prof Vahl (Internistenkongress)

Die im April 2026 auf dem Kongress der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) vorgestellte „Paderborn-Studie“ (Prof. Dr. C.-F. Vahl, Universitätsmedizin Mainz) belegt auf Basis von 75.000 Patientendatensätzen eine signifikante Korrelation zwischen der Windkraftdichte und schweren Herzerkrankungen.

In den betroffenen Kommunen des Kreises Paderborn (insbes. Borcheln und Lichtenau) liegt die Inzidenz für Herzinsuffizienz (ICD I50) und Herzrhythmusstörungen (ICD I49) um bis zu **68 %** über dem Durchschnitt unbelasteter Regionen.

Studie aus den USA mit Beteiligung der Uni Augsburg

Die seit kurzem gegen obige Studien von der Windindustrie vorgebrachte Studie

Nähe zu Windkraftanlagen und Gesundheit: Längsschnittdaten aus US-Haushalten

Niklas Rott , Douglas Almond <https://orcid.org/0000-0003-1377-1982> und Osea Giuntella <https://orcid.org/0000-0002-8690-980X> osea.giuntella@pitt.edu [Informationen zu den Autoren und deren Zugehörigkeiten](#)

Herausgegeben von Olivier Deschenes, University of California, Santa Barbara, CA; eingegangen am 12. September 2025; angenommen am 6. April 2026 von Orley C. Ashenfelter, Mitglied des Redaktionsausschusses.

<https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2525715123>

geht allerdings entgegen den Jubelorgien im Spiegel und bei den Tagesthemen wissenschaftlich unter. So betragen als Beispiel die Abstände zwischen Wohnhäusern und Windanlagen 3 bis 6 km, ein Studienumstand, der in Deutschland nicht vorkommt bzw nicht Gegenstand der Betroffenheit ist und die Umstände in Deutschland nicht abbildet , da hier

die relevanten Abstände von 500m bis 1500m reichen. Die US-Studie hat deshalb für die hier relevante Gruppe Betroffener, wie den Kläger, weder eine Bedeutung, noch

Zusammenfassung

Wissenschaftler und Mediziner: Auf dem Hintergrund der o.g. Studienlage belegt aus meiner Sicht die aktuelle Studie (siehe Anhang 2 und 3) von Prof. Vahl und der Arbeitsgruppe Infraschall der Universitätsklinik Mainz, vorgestellt auf der aktuellen Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM 2026) Poster Nr. P-15-07, Abstract ID: 85384, folgenden Sachverhalt:

Im Paderborner Umland wurden die zu vergleichenden Gemeinden mit hohem WEA-Besatz (G1) in ihrer Herzgesundheit mit Gemeinden mit niedrigem WEA-Besatz (G2) verglichen. Verfälschende Einflussgrößen (Chemiebetriebe, Kraftwerke, Fluglärm usw.) waren durch das Studiendesign ausgeschlossen. Die Studie zeigt eindeutig: Die G1-Gemeinden (hohe WEA-Dichte) wiesen deutlich mehr Herzerkrankungen auf als die G2-Gemeinden mit niedriger WEA-Dichte auf. Dieses Ergebnis ist statistisch signifikant. **Die vermehrten Herzerkrankungen in den G1-Gemeinden sind somit nicht zufällig, sondern bis zum Beweis des Gegenteils als Folge des erhöhten WEA-Besatzes in den G1-Gemeinden anzusehen. –**

Statistischer Hintergrund:

Je niedriger die sog. p-Zahl bei der Signifikanz-Berechnung ist, umso signifikanter oder aussagekräftiger (überzufällig) ist das Ergebnis. Ein p 0,05 wäre bereits ausreichend signifikant, ein p 0,001 ist nochmals signifikanter. Das von Prof. Vahl mit der Unterstützung des klinischen Epidemiologen Prof. Wild gefundene p 0,0001 ist höchst signifikant.

Metastudie

In einer Metastudie die über 50 weitere Studien sichtet und zusammenfasst wird das Meideverhalten von Tieren rund um Windanlagen dokumentiert. Solches Verhalten wird seit langem beobachtet und ist ein Massenphänomen, nur je nach Tierart unterschiedlich ausgeprägt. Es geht also nicht um die vielzitierte Tötungsursache von Windanlagen für Vögel, sondern um das Zerstören von stets geschützten Habitaten, soweit Windanlagen in solche Habitate hineingestellt werden, was bei besonders geschützten Arten wie Fledermäusen automatisch zu einem Genehmigungsverbot führen muss, aber bis heute tabuisiert wird. Zahlreiche Fledermausquartiere sind aufgegeben worden, als Windanlagen in zu großer Nähe ihren Betrieb aufnahmen. Die Fledermäuse kamen auch nicht wieder. Die Nähe der Windanlage zu einem solchen Fledermausquartier hat dieses Habitat zerstört, weil

die Fledermäuse durch den betrieb der Windanlage geblüht sind. Grund sind die niederfrequenten Emissionen von Windanlagen..

Das wiederum unterstreicht die biologisch nachteiligen Effekte des niederfrequenten Schalls von Windanlagen auch auf Menschen. Während den Menschen der NOCEBO-Effekt gegen jede wissenschaftliche Redlichkeit unterstellt wird lügen Tiere nicht.

Diese Meta- Studie ist deshalb ein wissenschaftlicher Beleg für die zuvor aufgeführten Studien und deren nachteiligen Wirkungen auf den Menschen und ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Wie weit werden Vögel, Fledermäuse und Landsäugetiere durch die Entwicklung von Onshore-Windkraftanlagen verdrängt? – Eine systematische Übersicht, Dezember 2023

Link: <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2023.110382> Rechte und Inhalte sichern

Die große Nähe der nächstgelegenen und beklagten Anlage zum Wohnhaus des Klägers von nur knapp über 400m unterstreicht die unmittelbare und kausale Betroffenheit des Klägers durch den Betrieb der Windanlage.

Zusammenfassende Bewertung

Die wissenschaftliche Lage ist nicht durch Unsicherheit im Sinne von „keine Hinweise“, sondern durch Folgendes geprägt:

Es bestehen mehrere, voneinander unabhängige, konsistente Hinweise auf eine gesundheitliche Relevanz strukturierter Windenergieanlagen-Emissionen, bei gleichzeitig unvollständiger behördlicher Bewertungsmethodik.

Damit ist aus hiesiger Sicht die Schwelle überschritten, bei der im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine rein formale Unbedenklichkeitsannahme nicht mehr tragfähig ist.

Unterstrichen wird das Ergebnis durch die vorgestellte Metastudie aus der Tierwelt, für die es keine andere Erklärung für das Meideverhalten der Tiere gibt als niederfrequenten Schall.

Verstöße durch die Genehmigung gegen das Grundgesetz

1. Fehlende exekutive Eingriffsberechtigung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) entfaltet gegenüber dem Kläger keine rechtswirksame Eingriffsberechtigung. Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** (Zitiergebot) muss ein Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen. Das EEG 2023 unterlässt die zwingende Nennung zur Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit (**Art. 2 Abs. 2 GG**), des Eigentums (**Art. 14 GG**) und der Unantastbarkeit der Menschenwürde (**Art. 1 Abs. 1 GG**).

Ein Gesetz, das dieses formelle Gebot verletzt, ist materiell verfassungswidrig und für die Exekutive unbeachtlich.

Das ist in NRW besonders relevant ,weil im **Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG** vom 26.06.26 (so ähnlich auf im aktuellen Winderlass, der vor Genehmigung Geltung erlangte) folgendes zum prioritären Vorrang von EE-Anlagen, also insb Windanlagen festgesetzt wurde.

Durch die Regelung des § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen, welches in allen Entscheidungen zum Tragen kommt, in denen § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu berücksichtigen ist (vergleiche Ausführungen zu Nummer 1.1). § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes normiert darüber hinaus einen vorübergehenden, relativen Gewichtungsvorrang der erneuerbaren Energien. Damit haben erneuerbare Energien in den durchzuführenden Abwägungen in aller Regel den Vorrang (BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Unter strikten Beachtung dieser grundrechtsrelevanten Einschränkungen wurde und ist auch die vorliegende Genehmigung erteilt worden.

Zudem ist der neu formulierte **§ 2 EEG** selbst verfassungswidrig, da er Gerichten bei der Güterabwägung das Ergebnis einseitig vorschreibt und damit das rechtsstaatliche Fundament untergräbt, siehe Gutachten Prof. Böhme-Nessler, Anlage

„Jeder Verwaltungsakt und jede Genehmigung, die auf einem verfassungswidrigen, das Zitiiergebot verletzenden Gesetz fußt, ist von vornherein absolut nichtig (Ultra Vires). Die Genehmigungsbehörde, hat hierbei kein Ermessen, sondern ist nach **Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz verpflichtet, die Genehmigung zwingend zu verweigern**“

2. Verstoß gegen das Paternalismus-Verbot (Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG)

Der Mensch ist in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) ausnahmslos Subjekt und darf niemals zum Objekt staatlicher Planung degradiert werden. Der Staat hat eine Schutzfunktion, darf diese aber niemals gegen den autonom gebildeten Willen des Individuums vollstrecken. Das Aufzwingen einer gesundheitsschädlichen Industrieanlage stellt eine unzulässige Bevormundung dar, die die FDGO-Statik unmittelbar bricht.

3. Nachweis der vorsätzlichen gesundheitlichen Schädigung

Die geplanten Anlagen emittieren impulsive tieffrequente Schallwellen (ggfls. Infraschallwellen), die über **viele Kilometer** weit wirken und biologisches Gewebe ungehindert durchdringen. Aktuelle Studien usw. (siehe oben>) belegen folgende Schädigungspotenziale:

4. Chemische Kontamination und Umweltgefährdung

Die Anlagen emittieren durch Erosion der Rotorblätter (ca. 10–100 kg pro Jahr und Anlage) hochtoxische Partikel. Hierbei werden **Bisphenol-A (BPA)** und **PFAS (Ewigkeitschemikalien)** in die Umwelt freigesetzt. Deren Verwendung hat RWE im Landtag NRW am 19.05.26 MMS 18/3749

Abrieb an Rotorblättern ist ein bekanntes Phänomen und auch wissenschaftlich untersucht. Rotorblätter bestehen aus Faserverbundstoffen; die Oberflächen sind mit einem Lack, z.B. auf Basis von Polyurethan oder Epoxidharz, beschichtet, der zumeist PFAS enthält. Damit soll die Beschichtung langlebiger gegenüber Umwelteinflüssen werden und weniger Abrieb in die Umwelt. Herrholz, Bedarfsgerechte Befeuerung: Mehr Akzeptanz für Windparks, WID Whitepaper 02/2015, S. 6, 7 Seite 4 von 5 emittieren. Dieser Abrieb tritt insbesondere an der Vorderseite der Rotorblätter auf, z.B. durch Wasserpartikel oder kleine Staubpartikel, die kleine Teile aus der Beschichtung lösen.

bestätigt, BPA ist ein endokriner Disruptor, der bereits in kleinsten Mengen zu **Entwicklungsstörungen bei Kindern**, Diabetes und Unfruchtbarkeit beiträgt. Ein Kilogramm BPA kann **10 Milliarden Liter Wasser** verseuchen, was eine unmittelbare Bedrohung für das Trinkwasserschutzgebiet darstellt. Insgesamt wurden 228 potenziell freigesetzte Chemikalien identifiziert, von denen viele krebserregend oder hormonell wirksam sind.

Darüber hinaus ist es in Deutschland seit **Jahresbeginn gesetzlich verboten PFAS in Kinderspielzeugen zu verarbeiten, sowie gleichermaßen auch als Beschichtungen in Töpfen und Pfannen zu verarbeiten, da diese Gefahr dem Gesetzgeber bekannt ist.**

5. Eingriff in das Eigentum (Art. 14 GG)

Die Errichtung führt zu einem enteignungsgleichen Wertverlust der Immobilie des Klägers, der im deutschen Rechtssystem derzeit nicht entschädigt wird, obwohl er durch staatliche Subventionen veranlasst wird und deshalb einen eklatanten Bruch der Eigentumsgarantie darstellt.

Thomas Mock
Rechtsanwalt